

**RS OGH 1992/11/24 5Ob117/92,  
5Ob117/02w, 5Ob134/08d,  
5Ob255/12d, 5Ob211/15p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1992

## Norm

MRG §17 Abs2

## Rechtssatz

Jeder zu Wohnzwecken oder Geschäftszwecken selbständig vermietbare Raum ist in die Nutzflächenberechnung einzubeziehen. Es schadet nicht, wenn dieser Raum nur auf fünf Seiten umschlossen ist, ihm also auf einer Seite die Abgrenzung fehlt; selbst eine Geschäftspassage wurde bei entsprechender Ausgestaltung bereits zur Nutzfläche einer angrenzenden Geschäftsräumlichkeit gezählt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 117/92  
Entscheidungstext OGH 24.11.1992 5 Ob 117/92
- 5 Ob 117/02w  
Entscheidungstext OGH 27.08.2002 5 Ob 117/02w  
Auch; nur: Jeder zu Wohnzwecken oder Geschäftszwecken selbständig vermietbare Raum ist in die Nutzflächenberechnung einzubeziehen. (T1)
- 5 Ob 134/08d  
Entscheidungstext OGH 24.06.2008 5 Ob 134/08d  
Vgl; Beisatz: Hier: Kellerräume. (T2)
- 5 Ob 255/12d  
Entscheidungstext OGH 18.04.2013 5 Ob 255/12d  
Vgl; Beis wie T2
- 5 Ob 211/15p  
Entscheidungstext OGH 18.05.2016 5 Ob 211/15p  
nur T1; Beisatz: Hier: Nicht nutzflächenrelevanter Raum, weil sich in diesem ein Teil eines Kraftwerkes befindet, das nicht nur Mietgegenstände des Hauses, sondern auch externe Abnehmer mit Strom speist. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0069959

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)